

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 19.06.2007*

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Gefahrenschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV.NRW. S. 360/SGV.NRW 282) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 11.06.2007 für das Gebiet der Stadt Witten folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet werden:

In den in der Anlage zu dieser Verordnung beschriebenen Teilen von Witten-Mitte

- am 21.05.2023 während der Himmelfahrtskirmes
- am 03.09.2023 während der Zwiebelkirmes
- am 17.12.2023 während des Weihnachtsmarktes.

§ 2

Verkaufsstellen in dem in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschriebenen Teil des Stadtgebietes dürfen an den aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen beginnend mit dem 1. Sonntag im April, endend mit dem 3. Sonntag im Dezember mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage Karfreitag, Fronleichnam, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag bis zur Dauer von acht Stunden für den Verkauf von Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen geöffnet sein.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in §§ 1 und 2 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

* in der Fassung der Änderungssatzungen vom 20.2.2008, 10.7.2008, 17.12.2008, 29.05.2009, 16.09.2009, 15.02.2010, 4.02.2011, 17.02.2012, 04.10.2012, 13.02.2013, 11.12.2013, 16.04.2014, 22.10.2014, 01.03.2017, 11.05.2017, 22.05.2017, 19.07.2017, 22.02.2018, 08.10.2018, 27.02.2020, 14.04.2021, 29.04.2022 und 31.03.2023

Witten, 19.06.2007

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin

Leidemann

Anlage 1

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Der Teil des Stadtgebietes nach § 2 wird durch die nachstehenden Grenzen beschrieben, wobei die Straßen beidseitig zu diesem Gebiet gehören:

Wittener Straße ab Im Hammertal bis Meesmannstraße, Meesmannstraße, Vormholzer Straße zwischen Meesmannstraße und Wittener Straße, Wittener Straße zwischen Vormholzer Straße und Seestraße, Seestraße zwischen Wittener Straße und Brückenkamp, Brückenkamp, Am Ellinghof zwischen Brückenkamp und Am Spliethof, Am Spliethof, Dorfstraße zwischen Am Spliethof und Universitätsstraße, Universitätsstraße zwischen Dorfstraße und Stadtgrenze zu Bochum, Stadtgrenze zu Bochum zwischen Universitätsstraße und Wittener Straße

Anlage 2

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 1 dieser Verordnung in folgenden Bereichen des Wittener Stadtgebietes beidseitig geöffnet sein:

Witten-Mitte:

während der Himmelfahrtskirmes und der Zwiebelkirmes:

Bahnhofstraße Kreuzung Ruhrstraße/Johannisstraße bis Einmündung Hammerstraße
Marktstraße
Heilenstraße ab Bahnhofstraße bis Passage zur Ruhrstraße
Berliner Platz
Berliner Straße ab Berliner Platz bis Hammerstraße 9-11 (Stadtgalerie)
Hammerstraße 9-11 bis zur Einmündung Bahnhofstraße
Ruhrstraße Kreuzung Johannisstraße/Bahnhofstraße bis Kreuzung Husemannstraße

während des Weihnachtsmarktes:

Bahnhofstraße von Kreuzung Ruhrstraße/Johannisstraße bis Einmündung Hammerstraße
Marktstraße
Heilenstraße ab Bahnhofstraße bis Passage zur Ruhrstraße
Berliner Platz
Berliner Straße ab Berliner Platz bis Hammerstraße 9-11 (Stadtgalerie)
Hammerstraße 9-11 bis Einmündung Bahnhofstraße
Ruhrstraße von Kreuzung Johannisstraße/Bahnhofstraße bis Einmündung Körnerstraße